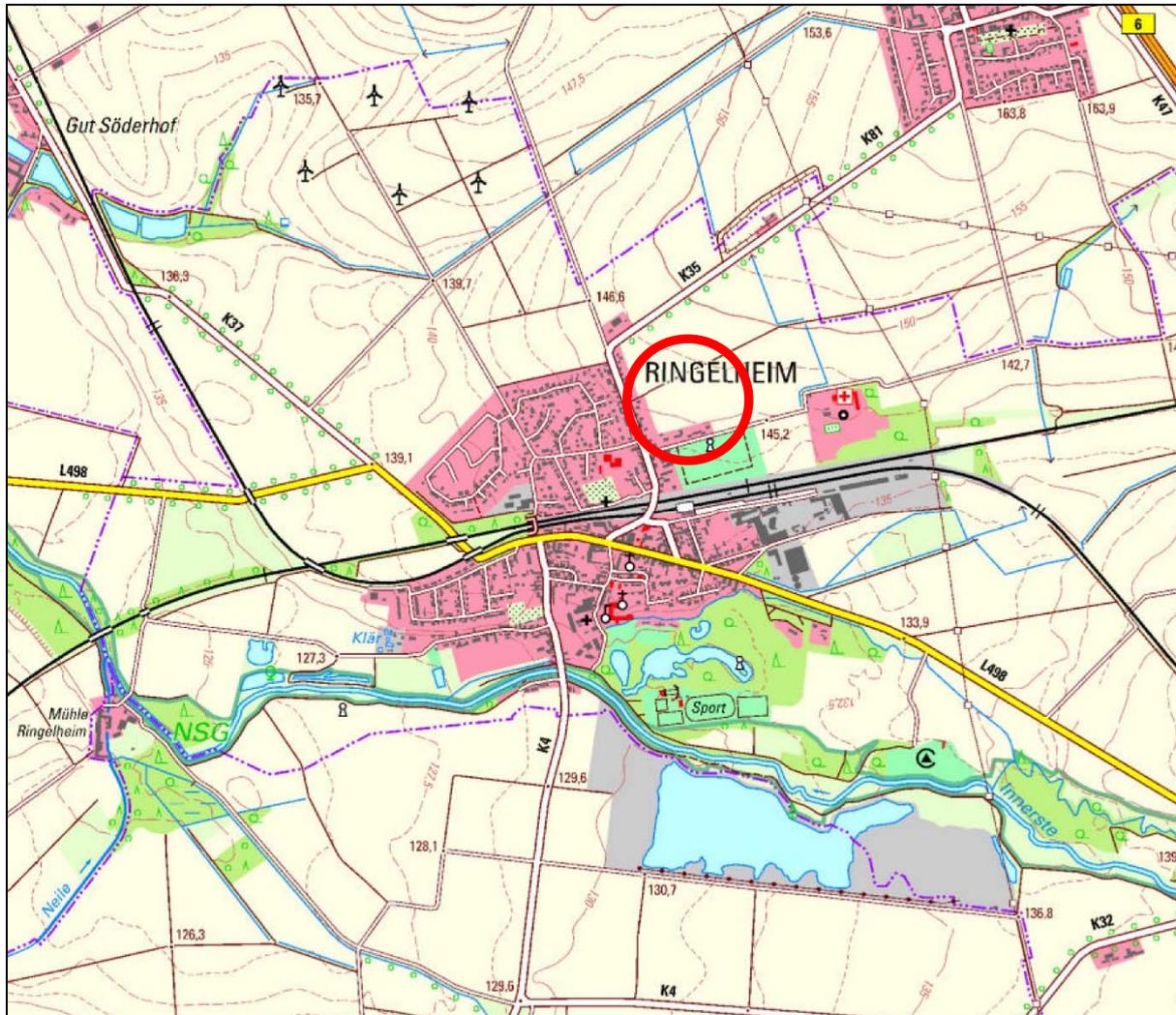


Bebauungsplan Rgh 20 für SZ-Ringelheim „Nordost“ der Stadt Salzgitter



Topographische Übersichtskarte 1 : 25.000, unmaßstäbl. Darstellung



Stadt Salzgitter

Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 BNatSchG

**Bebauungsplan Rgh 20
für SZ-Ringelheim „Nordost“
der Stadt Salzgitter**

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung
und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter

Tel. 05341 / 839-3526

Auftragnehmer

 planerzirkel
bernd schmalenberger akn srl
städtebau, grün- und
landschaftsplanung

Ottostraße 33
31137 Hildesheim

Tel.: 05121 / 39313
Fax: 05121 / 14799
E-Mail: sgl@planerzirkel.net
www.planerzirkel.net

Bearbeitung

Dipl.-Ökologe Robert Pudwill
Nachtigallenallee 506
38524 Sassenburg

Tel. 0170 / 6773978
E-Mail: Robert.Pudwill@gmx.de

Planstand

Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen	2
3 Realnutzung und Habitatstrukturen	2
4 Beschreibung des Vorhabens	3
5 Methoden der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
6 Relevanzprüfung.....	5
6.1 Pflanzen.....	6
6.2 Säugetierarten	6
6.3 Vögel	6
6.4 Amphibien.....	8
6.5 Reptilien.....	8
6.6 Käfer	8
6.7 Libellen	8
6.8 Schmetterlinge.....	8
6.9 Weichtiere.....	8
7 Konfliktanalyse.....	9
7.1 Fledermausarten	10
7.2 Europäische Vogelarten.....	12
8 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	19
9 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit.....	20
10 Literatur.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes	3
Abb. 2: Nachweise der Brut- und Gastvogelarten.....	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten	7
--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Salzgitter beabsichtigt in Salzgitter-Ringelheim einen Bebauungsplan auszuweisen. Für die B-Planaufstellung ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Dazu wird im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrages geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzes in Einklang steht.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume sollen dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Die strengen Artenschutzregelungen gelten flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen. Bei der saP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach Eingriffsregelung).

Eine Prüfung ist verzichtbar, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant ist. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

In diesem Fachbeitrag werden

- das Plangebiet hinsichtlich seiner Habitatausstattung analysiert,
- die im Rahmen des Planvorhabens durchgeführten faunistischen Bestandserfassungen (Feldhamster, Brutvögel) ausgewertet (s.a. Faunistischer Fachbeitrag 2023) und vorliegende Bestandsdaten ausgewertet,
- die übrigen planungsrelevanten Arten durch eine faunistische Potentialanalyse herausgearbeitet,
- die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben und mit ihren Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten dargestellt,
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- und schließlich Maßnahmen formuliert, die die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten minimieren. Es sind keine Maßnahmen formuliert, fehlt noch!

2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG. Berücksichtigung findet die zuletzt am 31.08.2015 geänderte Fassung. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.*

Der § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. Sinngemäß gilt, dass für Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten keine Beeinträchtigungen vorliegen, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Wenn erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Zusätzlich zu dieser Regelung können gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall von der nach Landesrecht zuständigen Behörde weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, möglich. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Planwirkungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

3 Realnutzung und Habitatstrukturen

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von SZ-Ringelheim in einem durch landwirtschaftliche Flächen geprägten Bereich. Das Plangebiet selbst besteht aus einer großen Ackerfläche. Ein Wohngebiet und eine Kleingartenanlage grenzen im Westen und Süden an.

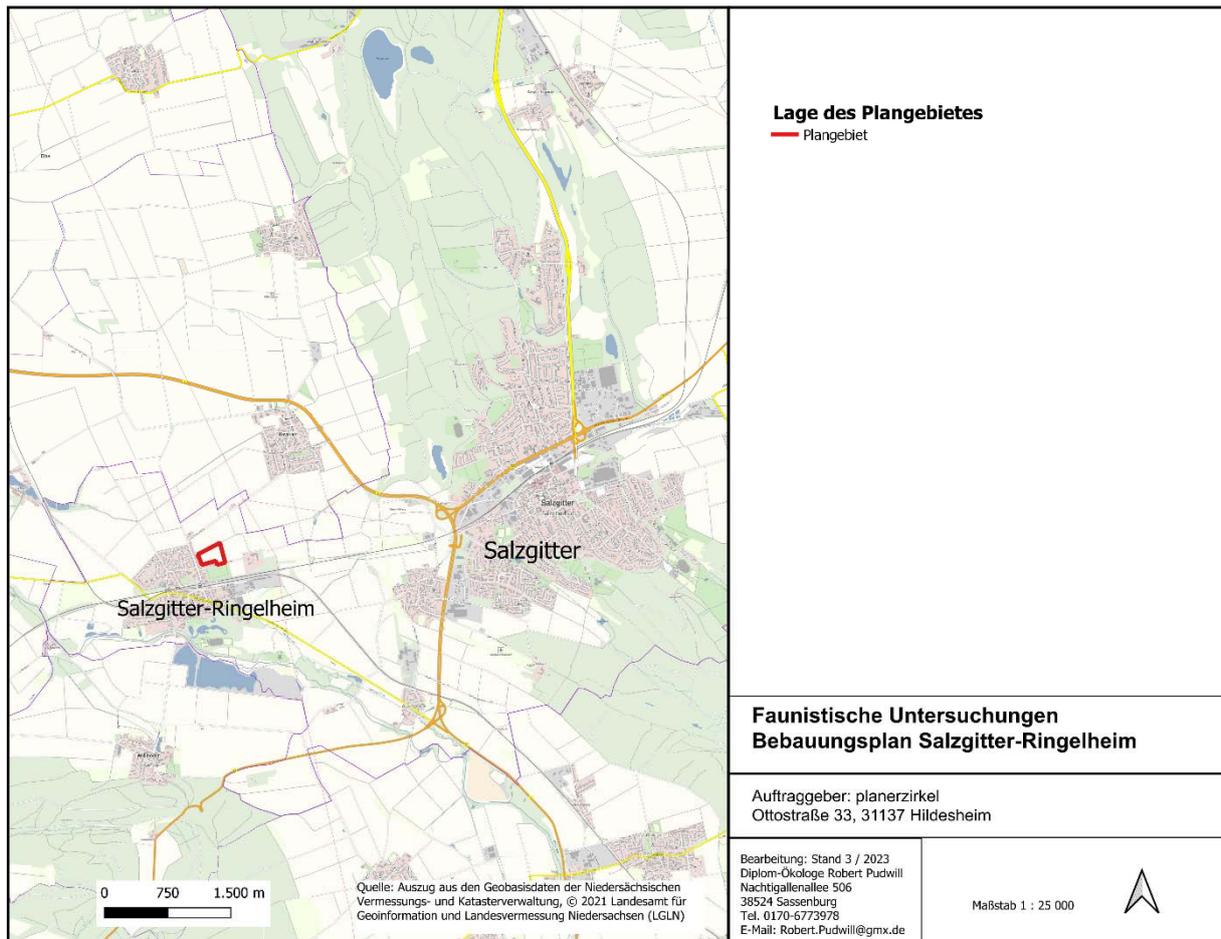


Abb. 1: Lage des Plangebietes

4 Beschreibung des Vorhabens

Für rd. 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche ist die Umwandlung in ein Wohngebiet mit der notwendigen verkehrlichen Erschließung geplant. Im Übergangsbereich zur offenen Landschaft sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

5 Methoden der artenschutzrechtlichen Prüfung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gliedert sich in folgende Arbeitsschritte:

1. Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes planungsrelevanten Arten im Wirkungsraum vorkommen und ob diese allgemein oder gegenüber den Projektwirkungen empfindlich reagieren.

Die Relevanzprüfung kann auf Grundlage von Bestandserfassungen oder auf Grundlage von Potentialabschätzungen unter Einbeziehung von Literaturangaben erfolgen. Durch die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums werden die Arten herausgefiltert, für die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass Verbotstatbestände erfüllt werden. Kriterien für den Ausschluss von Verbotstatbeständen sind:

- der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen,

- der erforderliche Lebensraum kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

2. Konfliktanalyse

Für diejenigen Arten, für die ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt im nächsten Schritt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durch die Konfliktanalyse.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist z.Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im weiteren Verfahrensverlauf.

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und D mit Status 1, 2, 3, und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber nach § 7 Abs. 2 Nr. 14c BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in ökologischen Gruppen (sog. „Gilden“) zusammengefasst, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen.

Für die Artenschutzprüfung wird das „Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG“ der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLbSV 2011) in veränderter Form verwendet.

3. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Ausnahmen nach § 45 (7)

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen entwickelt, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (sog. funktionserhaltende CEF-Maßnahmen). Vermeidungsmaßnahmen sind meist technische Vorkehrungen, die dazu dienen beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens zu verhindern (z. B. Querungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, Irritationsschutzwände, Kollisionsschutzzäune, Baufeldräumung außerhalb von sensiblen Zeiträumen u.a.).

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG mit CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 (3) der FFH-RL und Art. 9 (2) der VSchRL sind dabei zu beachten.

Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen *Measures aimed at the favourable conservation status*) vorgesehen werden. Sie sind damit in der Regel Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, da durch sie das erfüllte Zugriffsverbot überwunden werden kann.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage eine notwendige Ausnahmeregelung ergibt, muss eine Darlegung der Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgen. Mit dem vorliegenden Artenschutzbeitrag werden – wenn notwendig – die

naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt.

6 Relevanzprüfung

Bestandserfassung / Potentialabschätzung

In der Regel ist bei Aufstellung eines Bebauungsplans eine Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten erforderlich. Im vorliegenden Fall haben Kartierungen des Feldhamsters und der Brutvögel stattgefunden (Faunistischer Fachbeitrag, planerzirkel 2023).

Für die übrigen planungsrelevanten Arten wurde eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Hierbei lässt sich jedoch nicht verifizieren, ob die prognostizierten Arten auch tatsächlich im Planungsraum vorkommen. Es ist weder eine genaue Verortung potenzieller Vorkommen noch eine Quantifizierung von Bestandsgrößen möglich. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass der artenschutzrechtliche Ausgleich in der Regel geringer ausfallen wird, wenn die Datenlage auf einer aktuellen Kartierung basiert. Denn bei einer Potenzialabschätzung ist davon auszugehen, dass innerhalb des Verbreitungsgebietes der betrachteten Art grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum / Lebensraumkomplex besiedelt ist.

Für die Relevanzprüfung wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

BREUER, W., KIRCHBERGER, U., MAMMEN, K., WAGNER, T. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz Landschaftspfl. 43: 1 –507. Hannover.

GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen Datenstand 31.10.2008.

HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung, Stand 2010. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30 (1): 1 –84.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen, 3. Fassung, Stand 2011. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 31 (3): 131 -205.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT-KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Hannover. Stand: November 2011.

PLANUNGSZIRKEL (2023): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Rgh 20 für SZ-Ringelheim „Nordost“ der Stadt Salzgitter

POTT-DÖRFER, B. et al. (1994): Zur Situation von Feldhamster, Baumarder und Iltis in Niedersachsen, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 32, S. 5 – 21

STADT SALZGITTER (1998): Landschaftsrahmenplan Salzgitter.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141 (Korrigierte Fassung 1. Januar 2015).

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 69-141 (Korrigierte Fassung 1. Januar 2015).

6.1 Pflanzen

Aufgrund der Habitatansprüche der Arten sowie der vorhandenen Biotopausstattung sind keine FFH-IV Arten im Plangebiet zu erwarten.

6.2 Säugetierarten

Alle in Niedersachsen vorkommenden **Fledermausarten** sind im Anhang IV der FFH-RL gelistet. Da das Plangebiet nur aus einer Ackerfläche besteht, sind Quartiere von Fledermausarten nicht zu erwarten. Das Plangebiet kann Fledermäusen jedoch als Nahrungsraum dienen. Im Regelfall zählen Ackerflächen allerdings nicht zu den ergiebigen und wertvollen Jagdhabitaten.

Für die **Wildkatze** (*Felis silvestris*), **Luchs** (*Lynx lynx*) und **Wolf** (*Canis lupus*) ist das Plangebiet als Dauerlebensraum zu klein und störungsbelastet. **Fischotter** (*Lutra lutra*) und **Biber** (*Castor fiber*) leben an Gewässern, die im Plangebiet fehlen. Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Die Haselmaus benötigt dichtes Unterholz insbesondere aus Haseln. Deshalb ist das Vorkommen der Haselmaus unwahrscheinlich (NLWKN 2011a).

Für den **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) liegen Daten vom NLWKN vor (NLWKN 2011). In der Stadt Salzgitter befinden sich bedeutende Feldhamstervorkommen (BREUER et al. 2016). Die im Plangebiet anstehende Schwarzerde-Parabraunerde gilt grundsätzlich als geeigneter Feldhamsterbodentyp.

Im Rahmen der Feldhamstererfassung 2022 (Faunistischer Fachbeitrag, planerzirkel 2023) konnten **keine Feldhamstervorkommen** im Plangebiet und in seiner Umgebung (Radius 500 m) nachgewiesen werden.

6.3 Vögel

Brutvögel und Gastvögel wurden in 2022 erfasst (Faunistischer Fachbeitrag, planerzirkel 2023). Insgesamt wurde im Untersuchungsgebiet 10 Vogelarten nachgewiesen (s. Tab. 1). Für das Untersuchungsgebiet wurden 2 Brutvogelarten mit Brutverdacht und 3 Vogelarten als Nahrungsgäste erfasst.

Als Brutvögel im Plangebiet wurde die Feldlerche festgestellt. Die **Feldlerche** ist wegen abnehmender Bestände in Niedersachsen und Deutschland gefährdet. Auf den Ackerflächen im Plangebiet und den angrenzenden Ackerflächen befanden sich insgesamt 4 Feldlerchenreviere. Ein Revier befand sich im Plangebiet selbst, 2 Reviere im Untersuchungsgebiet in einem Radius von 120 m zum Plangebiet. Das 4. Revier wurde in einem Abstand von rd. 150 m erfasst. Das Brutrevier der ungefährdeten **Schafstelze** lag ebenfalls außerhalb des Plangebietes im angrenzenden Bereich der umgebenden Ackerfläche. Beide Vogelarten gehören zur Brutgilde der Bodenbrüter. Busch- und Höhlenbrüter wurden nur außerhalb des Plangebietes in der Kleingartenanlage und im Wohngebiet beobachtet.

Für die **Nahrungsgäste** (Rotmilan, Rauchschwalbe und Star) sind im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Der Nahrungsraum ist für diese Arten als nicht essenziell einzuordnen. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben betroffen sind. Zudem ist zu erwarten, dass es

aufgrund der erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche ebenfalls zu einer Aufwertung geeigneter Nahrungshabitate für diese Arten kommt.

Die **übrigen erfassten Vogelarten** haben ihre Reviere angrenzend an das Untersuchungsgebiet im Bereich der Hausgärten und der Kleingartenanlage (sog. Randsiedler). Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und nachteilige Folgen für die lokale Population sind aufgrund des Planvorhabens für diese Arten nicht anzunehmen.

Bei den im Siedlungsgebiet brütenden Arten sind zudem moderate Verbesserungen durch zusätzliche Habitatangebote u.a. aufgrund der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu erwarten.

Tab. 1: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten

Angabe der Gefährdung in Niedersachsen (RL-NI) und Hugel- und Bergland nach (KRUGER, T. & K. SANDKUHLER 2022) und Gefahrung in Deutschland nach (RYS LAVY et al. 2020, RL-D). Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast. Schutzkategorie: §§ nach BNatSchG streng geschutzte Art, § nach BNatSchG besonders geschutzte Art.

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, NSAB = Niedersachsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz zur Umsetzung des ubereinkommens zur biologischen Vielfalt

Brutgilden: Ba = Baumbruter, Bu = Buschbruter, Bo = Bodenbruter, Ho = Hohlenbruter, Gb = Gebaudebruter, Ro = Rohrichtbruter

Arten	Brutgilde	RL-NI	RL-HB	RL-D	BNatSchG	VRL	NSAB	Status	Brutreviere /Hufigkeitsklasse
Amsel Turdus merula	Bu	*	*	*	§			BV	1 (im Wohngebiet)
Blaumeise Parus caeruleus	Ho	*	*	*	§			BV	1 (im Wohngebiet)
Feldlerche Alauda arvensis	Bo	3	3	3	§		P	BV	4
Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros	Gb	*	*	*	§			BV	1 (im Wohngebiet)
Kohlmeise Parus major	Ho	*	*	*	§			BV	1 (im Wohngebiet)
Nachtigall Luscinia megarhynchos	Bu	V	V	*	§		P	BV	1 (in der Kleingartenanlage)
Rauchschwalbe Hirundo rustica	Gb	3	3	V	§		P	NG	
Rotmilan Milvus milvus	Ba	3	3	*	§§	Anh. I	HP	NG	
Schafstelze Motacilla flava	Bo	*	*	*	§			BV	1
Star Sturnus vulgaris	Ho / Gb	3	3	3	§			NG	

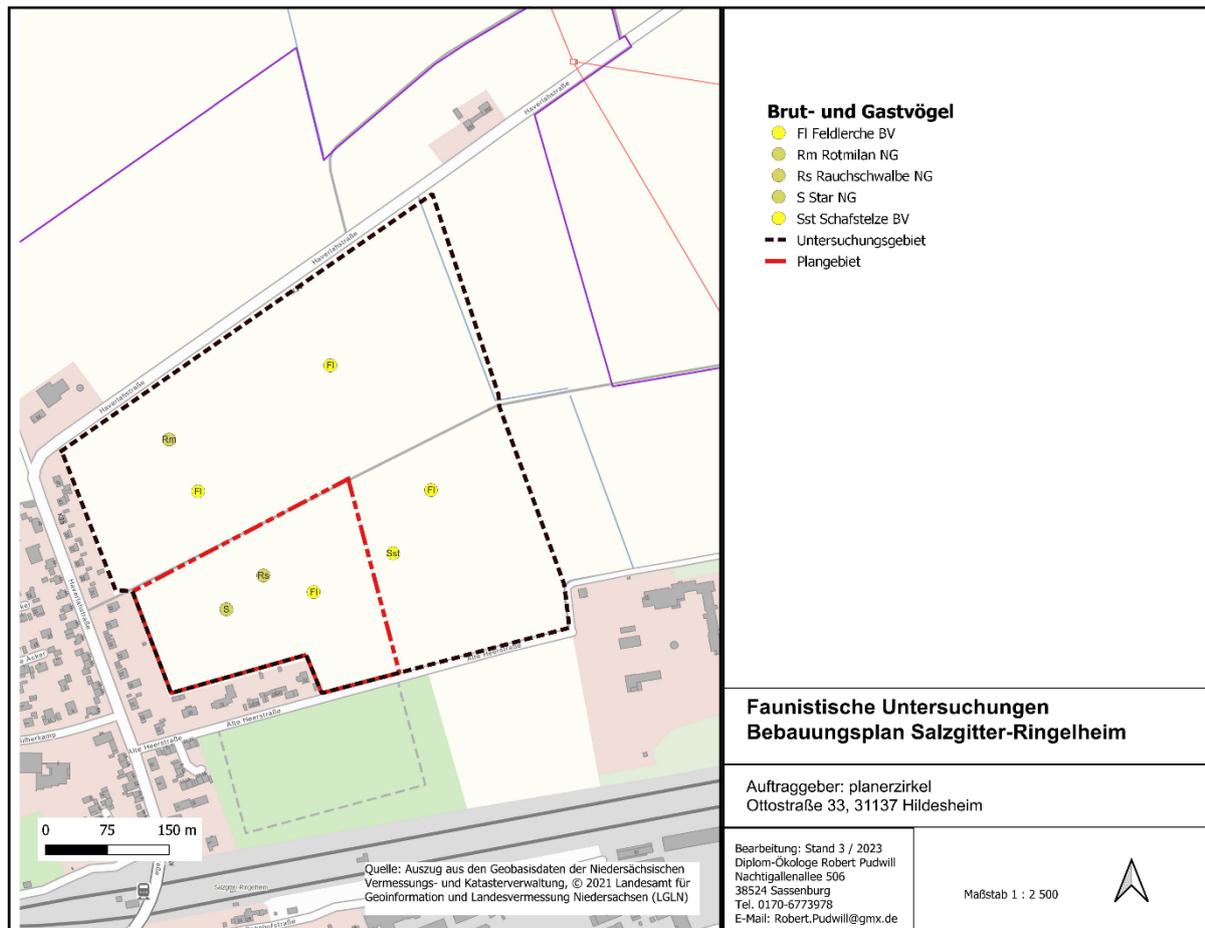


Abb. 2: Nachweise der Brut- und Gastvogelarten

6.4 Amphibien

Aufgrund der Lebensraumausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten.

6.5 Reptilien

Aufgrund der Lebensraumausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten.

6.6 Käfer

Aufgrund der Lebensraumausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten.

6.7 Libellen

Aufgrund der Lebensraumausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten.

6.8 Schmetterlinge

Aufgrund der Lebensraumausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten.

6.9 Weichtiere

Aufgrund der Lebensraumausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Schemen oder Muscheln des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten.

Fazit der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab, dass für Fledermausarten und europäische Vogelarten eine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

7 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die artenschutzrechtlich relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung des Art. 5 VSchRL eintreten.

Für die Tierarten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind folgende Verbotstatbestände relevant (s.a. Kap. 2):

Tötungsverbot

Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Schädigungsverbot

Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die LANA 2009 konkretisiert diese Definition wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen können Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen formuliert werden. Des Weiteren können vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) vorgesehen werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population verbleiben.

Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Betroffenen Arten

Als FFH-IV Arten sind Fledermäuse als Nahrungsgäste und europäische Vogelarten zu erwarten bzw. nachgewiesen. Sie sind in der speziellen Artenschutzprüfung vertiefend zu prüfen.

7.1 Fledermausarten

Eigene Erfassungen der Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet nicht durchgeführt, da geeignete Habitatstrukturen (z.B. Höhlenbäume) für Quartiere fehlen. Im angrenzenden Wohngebiet ist potentiell mit Fledermausquartieren zu rechnen, das Plangebiet ist potentielles Jagdgebiet. Die Fledermäuse werden möglicherweise bei der Jagd durch Lichtimmissionen der Gebäude- und Straßenbeleuchtung gestört. Einige Fledermausarten meiden Räume mit Nachtbeleuchtung. Scheinwerferlichter können sich ebenfalls störend auswirken. Auch die Anlockung von Insekten kann zur Veränderung von Nahrungsangeboten für Fledermäuse führen. Künstliche Lichtquellen erhöhen nicht die Gesamtheit der vorhandenen Insekten, sondern die angelockten Insekten werden aus umliegenden Gebieten abgezogen, wodurch dort die Individuendichte reduziert wird und sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse verschlechtert.

Eine Verminderung der Lichtimmissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampflampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist das Vorhaben in Bezug auf Fledermäuse zulässig im Sinne des Artenschutzes.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fledermausarten allgemein**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, versch.Kat. | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, versch.Kat. | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |

Da keine artbezogenen Daten vorliegen, werden nachfolgend die Fledermäuse als Artengruppe insgesamt behandelt.

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Fledermäuse besiedeln Wälder, offene, strukturreiche Landschaften, Gewässer und Siedlungen. Sie sind dabei wegen ihrer Abhängigkeit von den verschiedensten Quartieren in hohem Maße auf Sonderstrukturen, wie Altgehölzbestände mit hohem Höhlenangebot, Siedlungen mit Kellern sowie Dach- und Nischenquartieren sowie Steinbrüchen und Stollen für die Überwinterung angewiesen. Die Jagdhabitats liegen oft in mit Gehölze durchsetzten offenen Bereichen, gerne Grünland und Gewässer, aber auch lichte insektenreiche Wälder. Waldränder und Gehölzreihen sowie Uferstrukturen sind bevorzugte Leiteinrichtungen, an denen sich Fledermäuse orientieren.

Der Jahreszyklus der heimischen Fledermäuse ist im Wesentlichen dreiphasig: Im Sommer schließen sich die Weibchen zu großen Kolonien, in sog. „Wochenstuben“ zusammen. Ende Mai bis Ende Juni bringen die Weibchen ein Junges zur Welt. Während der nächtlichen Jagd bleiben die Jungtiere im Quartier zurück und werden hier von den Weibchen gesäugt. Sobald die Jungen selbständig sind, beginnt die Paarungszeit, in der Regel im August: die Wochenstuben lösen sich auf und die Tiere sammeln sich in Paarungsquartieren. Hier treffen sie auf die Männchen, die den Sommer meist einzeln verbringen. Den Winter (meist Oktober bis März) verbringen Fledermäuse schließlich im Winterquartier, wo sie die kalte Jahreszeit mit einem echten Winterschlaf überbrücken. Zwischen Sommer-, Paarungs- und Winterquartier werden teilweise weite Strecken zurückgelegt: Einige Arten wie der Abendsegler sind ausgesprochene „Wanderer“ und überwinden alljährlich mehr als 1.000 km.

Verbreitung im Untersuchungsraum: keine Nachweise von Quartieren, potentiell Jagdgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF): Lichtemissionen begrenzen
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

7.2 Europäische Vogelarten

Durch das Planvorhaben wird ein Revier der Feldleche zerstört. Um eine Zerstörung von Nestern oder Eiern zu vermeiden sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen. Bei zwei weiteren Feldlerchenrevieren, die sich in bis zu 120 m Entfernung vom Plangebiet befinden, kommt es zum Verdrängungseffekt durch vertikale Strukturen. Auch während der Bauphase kann es hier zu Störungen kommen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Ebenso können die Bauarbeiten zu Störungen des Brutreviers der Schafstelze führen. Somit sind insgesamt für drei Feldlerchenreviere und ein Revier der Schafstelze Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die Brutplätze von Nahrungsgästen (Rotmilan, Star, Rauchschwalbe) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Bergland mit Börden 3	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011c)**

- Lebensraum ist vielfältige landwirtschaftliche Flächen (Grünland, Ackerland)
- Bestandabnahme durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünlandumbruch, Grünlandintensivierung)
- bevorzugt zum Brüten karge Vegetation mit offenen Stellen
- Abstand zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z. B. Wald, Siedlungen) 60 bis 120 m
- im Sommer Wirbellose (Insekten, Spinnen), im Winter Samen
- zur Brutzeit territorial
- monogame Saisonehe
- Reviertreue
- Legebeginn ab Mitte April, Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation
- Zugvogel (Kurzstreckenzieher)
- Wegzug in Mitteleuropa ab Mitte September
- Heimzug ab Ende Januar

Verbreitung im Untersuchungsraum: Brutverdacht für ein Revier im Plangebiet und zwei weitere Reviere in bis zu 120 m Entfernung zum Plangebiet.

- nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: ein Revier wird zerstört, Bauzeitenregelung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen:

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF): zwei Reviere werden gestört, Bauzeitenregelung, Kompensationsmaßnahme

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF): ein Revier wird zerstört, Bauzeitenregelung
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF): Kompensationsmaßnahme
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: V, 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2009)		
Rauchschwalbe:		
<ul style="list-style-type: none"> - Zugvogel, kommt nur zur Brutzeit (April bis August) im Untersuchungsraum vor - Brut im Siedlungsgebiet mit Pferdehaltung und landwirtschaftlichen Höfen mit Tierhaltung - Nahrung: Fluginsekten 		
Rotmilan:		
<ul style="list-style-type: none"> - Offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage - Nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen - Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen. - Nestanlage gern in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen (bis 1 ha); Nestbaum bevorzugt nahe am Waldrand - Als Horstbaum wird ein breites Spektrum verschiedener Baumarten akzeptiert. Horste werden oft über viele Jahre benutzt. - Nahrung: breites Nahrungsspektrum: v.a. Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische - Kleinsäuger zur Zeit der Jungenaufzucht (Mai bis Anf. Juli) wichtigste Nahrung - Schlägt seine Beute am Boden, schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrstopfer entlang von Straßen) und Mülldeponien. - Teilzieher: Ein Teil der Population zieht ab September auf die iberische Halbinsel und kehrt von dort ab Ende Februar nach Niedersachsen zurück. - Verstärkter Trend zur Überwinterung insbesondere im südlichen Niedersachsen. 		
Star:		
<ul style="list-style-type: none"> - Zugvogel, kommt nur zur Brutzeit (Februar bis August) im Untersuchungsraum vor - Höhlenbrüter: Brut im Siedlungsgebiet und in Baumhöhlen in Feldgehölzen, Wäldern - Nahrung: Bodentiere (Würmer, Insekten). 		
Verbreitung im Untersuchungsraum: Bruten wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsraums. Nahrungshabitat nachgewiesen.		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Schafstelze (*Motacilla flava*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF): ein Revier wird gestört, Bauzeitenregelung

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten der Nahrungsgäste

Rauchschwalbe, Rotmilan, Star

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Bergland mit Börden 3	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2009)

Rauchschwalbe

- Zugvogel, kommt nur zur Brutzeit (April bis August) im Untersuchungsraum vor
- Brut im Siedlungsgebiet mit Pferdehaltung und landwirtschaftlichen Höfen mit Tierhaltung
- Nahrung: Fluginsekten

Rotmilan

- Offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage
- Nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen
- Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen.
- Nestanlage gern in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen (bis 1 ha); Horstbaum bevorzugt nahe am Waldrand
- Als Horstbaum wird ein breites Spektrum verschiedener Baumarten akzeptiert. Horste werden oft über viele Jahre genutzt.
- Nahrung: breites Nahrungsspektrum: v.a. Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische
- Kleinsäuger zur Zeit der Jungenaufzucht (Mai bis Anf. Juli) wichtigste Nahrung
- Schlägt seine Beute am Boden, schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen) und Mülldeponien.
- Teilzieher: Ein Teil der Population zieht ab September auf die iberische Halbinsel und kehrt von dort ab Ende Februar nach Niedersachsen zurück.
- Verstärkter Trend zur Überwinterung insbesondere im südlichen Niedersachsen.

Star

- Zugvogel, kommt nur zur Brutzeit (Februar bis August) im Untersuchungsraum vor
- Höhlenbrüter: Brut im Siedlungsgebiet und in Baumhöhlen in Feldgehölzen, Wäldern
- Nahrung: Bodentiere (Würmer, Insekten).

Verbreitung im Untersuchungsraum: Bruten wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsraums. Nahrungshabitat nachgewiesen.

nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten der Nahrungsgäste

Rauchschwalbe, Rotmilan, Star

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

8 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen

- die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen,
- eine hohe Erfolgschance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren,
- die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann,
- möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (sog. CEF-Maßnahmen)¹ (

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sollten folgende verbindliche Regelungen getroffen werden:

- Die Baufeldfreimachung darf nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit von 01. März bis 30. September eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. gutachterlich abzusichern.
- In Bezug auf die Fledermäuse sind Lichtemissionen zu begrenzen.

Ausgleichsmaßnahmen

Für drei Feldlerchenreviere werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological function) erforderlich, die zur Erhaltung und Entwicklung der Habitatfunktionen der lokalen Population im Umfeld des Vorhabens beitragen.

Als Ausgleichsmaßnahme wird empfohlen², für den Verlust eines Feldlerchenreviers einen Blüh- oder Brachestreifen von 2.000 m² (Brachfläche von 10 - 20 m Breite und 100 - 200 m Länge) in der umliegenden Feldmark (Entfernung möglichst max. 5 km) zu entwickeln. Sollte die Kompensation auf einer zusammenhängenden Fläche erfolgen, erhöht sich der Kompensationsbedarf, da positive Randwirkungen dabei entfallen³. Eine Kombination mit der Anlage von Extensivgrünland ist möglich.

Es sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Die Breite eines Brachestreifens darf 10 m nicht unterschreiten.
- Jährlich ist ein Drittel der Brachfläche umzubrechen, ein Drittel ist zu mähen (Abtransport des Mahdgutes) und ein Drittel bleibt unbearbeitet (Rotationsprinzip)

¹ Ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007).

² Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. – Stand 14.03.2018, Hannover (REGION HANNOVER 2018)

³ 2 Reviere 5.000 m², 3 Reviere 10.000 m²

- Die Brachestreifen dürfen nicht entlang von Wegen oder Straßen angelegt werden.
- Sie dürfen sich nicht innerhalb von Meidezonen⁴ befinden.
- Extensivgrünland: 2-malige Mahd mit Abtransport des Mahdguts
- Mahdtermine: Mitte Juni bis Ende Juni (nach der 1. Brut) und ab September (nach der 2. Brut)
- Alternativ Nutzung als Extensivweide (Besatzdichte max. 2 GVE/ha)

Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

9 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für keine der betrachteten Arten eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich zulässig.

10 Literatur

Vögel

KRÜGER, T & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9.Fassung, Stand 2021.- Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 2/2022 Jg. 41, Nr. 2, 111 –174, Hannover.

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rotmilan (*Milvus milvus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rebhuhn (*Perdix perdix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

REGION HANNOVER (2018): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. – Stand 14.03.2018, Hannover.

RYSLAVY, T. BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P.,

⁴ Die Feldlerche hält als Bewohnerin der offenen Agrarlandschaft zu geschlossenen Vertikalstrukturen wie Siedlungs- und Waldränder i.d.R. einen Abstand von 80 bis 120 m ein (BEZZEL 1993). Diese „Meidezone“ wird in der Planungspraxis vereinfachend mit dem Durchschnitt von 100 m veranschlagt.

SUDFELDT, CH. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Säugetiere

BREUER, W., KIRCHBERGER, U., MAMMEN, K., WAGNER, T. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeter Säugetierarten. Inform. Naturschutz Niedersachsen Nr. 6, 221-226. Hannover.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (2016): Niedersächsische Umweltkarten. Abgerufen am 29.08.2016
https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

POTT-DÖRFER, B., HECKENROTH, H., RABE, K. (1994): Zur Situation von Feldhamster, Baumrarder und Iltis in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 32. Hannover.

STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.) (1998): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. – Halle/Saale, 480 S.

WEINHOLD, U. & KAYSER, A. (2006): Der Feldhamster. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 625. Hohenwarsleben.

Artenschutzprüfung

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog.
<http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.

LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV-SH) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Internetzugriff am 24.12.2013.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/landschaftsplanung_bei-traege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/94527.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (NLbSV) (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

LANA-Hinweise StA "Arten und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Oktober 2009). Internetzugriff am 24.12.2013.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141 (Korrigierte Fassung 1. Januar 2015).

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 69-141 (Korrigierte Fassung 1. Januar 2015).

Gesetze und Rechtsvorschriften

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGNatSchG) vom 19. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten